



# Urnenabstimmung

**vom Sonntag, 7. März 2021**

**Erläuterungen zu den kommunalen Wahlen  
und Abstimmungen**

## **Kommunale Vorlagen**

---

Es gelangen folgende Geschäfte zur Abstimmung:

1. Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin für die  
Amtsdauer 2021 - 2027
2. Totalrevision der Gemeindeordnung

## **1. Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin für die Amtsdauer 2021 - 2027**

---

Gestützt auf die Wahlausschreibung vom 16. Oktober 2020 haben sich für die Erneuerungswahl des Friedensrichters / der Friedensrichterin innert der festgesetzten Frist zwei Personen zur Wahl gestellt:

### **Zimmermann Michaela (bisher)**

geb. 1970, med. Masseurin,  
Im Ziel 20, 8462 Rheinau

### **Roggli Tamara**

geb. 1970, Coach & Mentorin,  
Im Ziel 27, 8462 Rheinau

### **Aufgaben und Stellung der Friedensrichterin / des Friedensrichters**

Die Friedensrichter/innen sind eine Schlichtungsbehörde gemäss Art. 197 ff. ZPO (und § 52 lit. a i.V.m. § 57 GOG) und ein Einzelgericht gemäss Art. 212 ZPO.

Fachlich sind die Friedensrichter/innen den Bezirksgerichten unterstellt (§ 81 lit. a GOG), administrativ jedoch den Gemeinden zugeteilt.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schlichtungsverhandlungen stellen die Hauptaufgabe der Friedensrichterinnen und Friedensrichter dar.

Neben der Schlichtungstätigkeit haben die Schlichtungsbehörden auch beschränkte richterliche Kompetenz.

Die Fähigkeit zu vermitteln, juristische und prozessuale Sachverhalte anwenden zu können und Sachverhalte schnell zu erfassen, ist für die Führung eines Friedensrichteramtes genauso erforderlich, wie die Bereitschaft, selbständig zu arbeiten und sich laufend über gesetzliche Neuerungen zu informieren.

**Es darf nur ein Wahlzettel abgegeben werden.**

## 2. Totalrevision Gemeindeordnung

---

Die neue Gemeindeordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2020 beraten. Änderungen wurden nicht vorgenommen. Somit kommt am 7. März 2021 der Antrag des Gemeinderates zur Abstimmung.

### a) Ausgangslage

Der Kantonsrat hat im Jahr 2015 ein neues Gemeindegesetz (GG) und im Jahr 2017 die dazugehörige Gemeindeverordnung (VGG) beschlossen. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Von der Einführung der neuen kantonalen Gesetzgebung sind alle Gemeinden und Zweckverbände betroffen. Sie haben ihre eigenen Erlasse bis zum 1. Januar 2022 anzupassen. Für die meisten Gemeinden bedeutet dies, dass sie ihre Gemeindeordnung (GO) einer Totalrevision unterziehen müssen.

Der Kanton Zürich hat dafür eine sogenannte Mustergemeindeordnung (MuGO) geschaffen. Im Kommentar zur MuGO wird ausführlich erläutert, welche Bestimmungen von den Gemeinden zwingend übernommen werden müssen und wo den Gemeinden ein gewisser Spielraum bleibt. Die MuGO ist einsehbar auf der Homepage des Gemeindeamtes des Kantons Zürich [www.gaz.zh.ch](http://www.gaz.zh.ch) -> «Gemeindeorganisation».

Die MuGO ist für die Gemeinden eine grosse Erleichterung. Der Gemeinderat hat beschlossen, sich weitgehend an diese zu halten. Er hat die neue GO in mehreren Sitzungen besprochen und die Schulpflege hat die Artikel, welche die Schule betreffen, ebenfalls eingehend beraten. Die so geschaffene neue Gemeindeordnung wurde dem kantonalen Gemeindeamt sowie der Bildungsdirektion zur Vorprüfung eingereicht. Die Anregungen aus der Vorprüfung wurden aufgenommen, so dass die nun vorgelegte neue GO vom Regierungsrat genehmigt werden kann.

## **b) Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick**

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

Der Gemeinderat heisst wie bisher «Gemeinderat», nicht «Gemeindevorstand».

### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

Enthält die GO keine anderslautenden Bestimmungen, so sind in die Gemeindebehörden auch Personen aus anderen Kantonen wählbar. Der Gemeinderat ist jedoch der Ansicht, dass eine solche Öffnung zu weit geht und möchte an der bisherigen Regelung festhalten. Das bedeutet, dass alle Behördenmitglieder den politischen Wohnsitz in Rheinau haben müssen. Eine Ausnahme bestand schon bisher beim Friedensrichter/bei der Friedensrichterin: Diese Amtsperson muss nicht zwingend in Rheinau wohnen, aber doch zumindest im Kanton Zürich. An dieser Ausnahme soll festgehalten werden.

### **Art. 6 Urnenwahlen**

Nach kantonalem Recht ist der Schulpräsident/die Schulpräsidentin zwingend auch Mitglied des Gemeinderates. Die Gemeinden können festlegen, wie sie das sicherstellen: Die Primarschulpflege und der Gemeinderat haben sich darauf geeinigt, dass bei der Wahl des Gemeinderates von den Stimmberechtigten bereits ein Mitglied zwingend auch als Schulpräsident/Schulpräsidentin gewählt wird.

Nach wie vor soll eine Bürgerrechtskommission gewählt werden. Würde darauf verzichtet, so müssten deren Aufgaben vom Gemeinderat übernommen werden.

### **Art. 8 Ersatzwahlen**

Das sogenannte «stille Wahlverfahren» hat sich als schwerfällig und langfädig erwiesen. Neu soll nicht nur bei den Erneuerungswahlen (d.h. alle vier Jahre), sondern auch bei den Ersatzwahlen immer ein Urnengang durchgeführt werden. Damit die Stimmberechtigten wissen, wer sich zur Wahl stellt, erhalten sie mit den Wahlunterlagen neu ein Beiblatt, auf dem die Personen aufgeführt sind, welche sich rechtzeitig für das Amt beworben haben.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Die Beträge, wann zwingend eine Urnenabstimmung stattfinden muss, sind gegenüber der bisherigen GO unverändert.

## **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Nach wie vor soll die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros durch die Gemeindeversammlung erfolgen. Andernfalls müssten die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat gewählt werden.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse (Gemeindeversammlung)**

Ziff. 5: Da der Gemeinderat die Verantwortung über die Aufgabenerfüllung innehat, kann er schon jetzt in eigener Kompetenz diejenigen Stellen schaffen, welche notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können. Falls jedoch eine grundsätzlich neue Aufgabe übernommen oder eine bestehende Aufgabe erheblich ausgebaut wird, so ist dies dem Gemeinderat nur im Umfang seiner Finanzbefugnisse möglich. Reichen die Finanzbefugnisse des Gemeinderates für die neue Aufgabe (d.h. die neue Stelle) nicht aus, so ist die Gemeindeversammlung zuständig.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse (Gemeindeversammlung)**

Ziff. 8: Bisher war die Gemeindeversammlung für Beträge ab CHF 200'000 zuständig. Dieser Betrag erscheint jedoch als zu tief, da es um Finanzvermögen geht, d.h. dem Erwerb oder Verkauf der Liegenschaft steht immer ein entsprechender Wert in Franken gegenüber. Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können ohnehin nicht verkauft werden.

## **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

Nach kantonalem Recht müssen die Mitglieder der Behörden ihre Interessenbindungen neuerdings offenlegen. Für die Umsetzung wird der Text der MuGO verwendet.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Gemeinderat)**

Ziff. 2 lit. b: Wird in den Zweckverbandsstatuten nichts anderes festgelegt, so wählt der Gemeinderat die Mitglieder in die Organe eines Zweckverbandes. Damit können allfällige Vakanzen bis zur nächsten Gemeindeversammlung vermieden werden. Neu bestimmt der Gemeinderat somit auch die Vertreter in die Zürcher Planungsgruppe Weinland.

### **Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)**

Die Liegenschaften der Gemeinde gehören zu einem Ressort des Gemeinderates. Aus diesem Grund erlässt der Gemeinderat (nicht die Schulpflege) auch die Benützungsvorschriften für das Schulhaus, die Turnhalle und den Sportplatz. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die schulischen Interessen. Dies ist u.a. auch deshalb sichergestellt, weil der Schulpräsident/die Schulpräsidentin neu auch Mitglied des Gemeinderates ist.

### **Art. 26 Finanzbefugnisse (Gemeinderat)**

In Absatz 1 werden die nicht budgetierten Ausgaben behandelt. Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates werden gegenüber der Fassung aus dem Jahr 2001 leicht angehoben: CHF 100'000 für neue einmalige Ausgaben (bisher CHF 75'000) und CHF 10'000 für neue wiederkehrende Ausgaben (bisher CHF 8'000).

In Absatz 2 werden die budgetierten Ausgaben behandelt. Dabei kann der Gemeinderat die Ausgabenkompetenz (wie bisher schon) delegieren. Ohne diese Möglichkeit müsste der Gemeinderat sämtliche Ausgaben, selbst die Anschaffung von Schreibpapier, immer als Gesamtgemeinderat beschliessen.

### **Art. 27 Zusammensetzung (Schulpflege)**

Bisher verwendete das kantonale Recht den Begriff «Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen». Neu werden diese Kommissionen, wozu auch die Schulpflege gehört, als «eigenständige Kommissionen» bezeichnet.

### **Art. 28 Aufgaben (Schulpflege)**

Die Aufgaben der Schulpflege haben sich gegenüber dem bisherigen Recht nicht wesentlich geändert. Sie sind jedoch in der GO neu etwas detaillierter abgefasst.

### **Art. 34 Finanzbefugnisse (Schulpflege)**

Wie beim Gemeinderat werden auch bei der Schulpflege die Finanzbefugnisse leicht erhöht.

### **Art. 36 Schulleitung**

Die Aufgaben der Schulleitung werden nun ausdrücklich auch in der Gemeindeordnung genannt.

### **Art. 38 Zusammensetzung (Bürgerrechtskommission)**

Die GO kann «eigenständige Kommissionen» gemäss § 51 des Gemeindegesetzes vorsehen. Diese erfüllen ihre Aufgaben «anstelle des Gemeinderates». Bei der Bürgerrechtskommission handelt es sich um eine eigenständige Kommission, d.h. sie erteilt das Gemeindebürgerrecht, nicht der Gemeinderat. Diese Regelung hat sich bewährt.

### **Art. 41 Unterstellte Kommissionen**

Die GO kann auch «unterstellte Kommissionen» gemäss § 50 des Gemeindegesetzes vorsehen. Der Gemeinderat respektive die Schulpflege kann ihr Aufgaben übertragen, die sonst der Gemeinderat respektive die Schulpflege machen muss. Die unterstellte Kommission steht unter der Aufsicht des Gemeinderates respektive der Schulpflege.

Die Gemeinde Rheinau kannte schon bisher solche unterstellten Kommissionen. Sie haben sich grundsätzlich bewährt und sollen weiterhin Bestand haben.

### **Art. 43 Aufgaben (Rechnungsprüfungskommission)**

Die Aufgaben der RPK ergeben sich weitestgehend bereits aus dem kantonalen Recht.

### **Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle**

Wie in der MuGO vorgesehen, soll die Prüfstelle durch einen gemeinsamen Beschluss der RPK und des Gemeinderates erfolgen.

***Der Gemeinderat und die Primarschulpflege beantragen Ihnen, der neuen Gemeindeordnung zuzustimmen.***





# **Gemeindeordnung**

## **der Politischen Gemeinde Rheinau**

vom 7. März 2021

# **I. Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

## **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup> Rheinau bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

## **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Rheinau wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

# **II. Die Stimmberechtigten**

## **1. Politische Rechte**

### **Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin/der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

### **Art. 5 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### **Art. 6 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Gemeinderats auch die Schulpräsidentin/den Schulpräsidenten wählen,
2. die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Friedensrichterin/der Friedensrichter,
5. die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

### **Art. 7 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 8 Ersatzwahlen**

Die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

## **Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **Art. 10 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung von Budget und Steuerfuss, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 11 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 12 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung,
2. die Mitglieder des Wahlbüros.

#### **Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personalverordnung),
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern (Besoldungsverordnung),
3. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen (Gebührenverordnung).

#### **Art. 14 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen, welche Gegenstände betreffen, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 16 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 17 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellung in und wesentliche Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden; sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin/der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin/den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen,
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidentin/den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin/den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.



## **Art. 24    Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. die Benützungsvorschriften und Gebühren für die gemeindeeigenen Liegenschaften, wobei er die schulischen Interessen berücksichtigt,
7. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 25    Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,

4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Schaffung von Stellen zur Erfüllung bestehender Aufgaben sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Ausgabenkompetenz, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Ausgabenkompetenz, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 26 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000,
5. der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1 Schulpflege**

##### **Art. 27 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin/der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

##### **Art. 28 Aufgaben**

Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

##### **Art. 29 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte und Schulleitung**

Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten und der Schulleitung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbe-  
fugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

##### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemein-  
derat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

### **Art. 31 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulsekretärin/den Schulsekretär,
2. die Schulleiterinnen/die Schulleiter,
3. die Lehrpersonen,
4. die Schulärztin/den Schularzt,
5. die Schulzahnärztin/den Schulzahnarzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

<sup>2</sup> wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:

1. die Delegierten in Schulzweckverbände und andere Institutionen der Schule,
2. die Vorsitzenden und die Mitglieder der nach Bedarf zu bestellenden Ausschüsse.

### **Art. 32 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 29 GO,
5. betreffend die Ordnung an den Schulen.

### **Art. 33 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,

5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit verbundenen Ausgaben in die Kompetenz der Schulpflege fallen,
10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.

#### **Art. 34 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 300'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 30'000 im Jahr.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck.

## **Art. 35 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen beiziehen.

<sup>2</sup> Die Schulsekretärin/der Schulsekretär hat als Schreiberin/Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

## **Art. 36 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

## **Art. 37 Schulkonferenz**

<sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

<sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

## **3.2 Bürgerrechtskommission**

### **Art. 38 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Bürgerrechtskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin/Präsident und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup> Im Übrigen konstituiert sich die Bürgerrechtskommission selbst.

### **Art. 39 Aufgaben**

Die Bürgerrechtskommission ist zuständig für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.

### **Art. 40 Finanzbefugnisse**

Die Bürgerrechtskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben.

## **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **1. Unterstellte Kommissionen**

#### **Art. 41 Unterstellte Kommissionen**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:

- a) Kulturkommission,
- b) Bibliothekkommission,
- c) Kommission Dokumentationsstelle,
- d) Walter Oneta-Fonds Kommission (Legat für soziale Zwecke),
- e) Stefan Keller-Fonds Kommission (Legat für die Pflege des kulturellen und historischen Erbes des Städtchens Rheinau),

<sup>2</sup> Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

## **2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle**

### **Art. 42 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 43 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 44 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 45 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **Art. 46 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.



### **3. Wahlbüro**

#### **Art. 47 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende/Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### **Art. 48 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **4. Friedensrichterin/Friedensrichter**

#### **Art. 49 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 50 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2022 in Kraft.

### **Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. Oktober 2001 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 52 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Bis zum Ende der Amtsperiode 2018-2022 ist eine aus der Mitte des Gemeinderats gewählte Person als Delegierte bzw. Delegierter das fünfte Mitglied der Schulpflege (ohne Präsidium). Die Einsitznahme der Präsidentin/des Präsidenten der Schulpflege im Gemeinderat (Art. 6 Ziff. 1 und Art. 21 Abs. 1 GO) erfolgt erstmals auf Beginn der Amtsperiode 2022-2026.

<sup>2</sup> Fällt der Tag einer Ersatzwahl auf ein Datum nach Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung, so richtet sich das Wahlverfahren nach dieser Gemeindeordnung und es findet kein Vorverfahren statt, sofern zum Zeitpunkt der Einleitung des Wahlverfahrens die vorliegende Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten bereits angenommen worden ist.